

Kriterien für nachträglich installierte Ringe in der Sächsischen Schweiz Geschäftsordnung der „Arbeitsgruppe nachträgliche Ringe“ des Sächsischen Bergsteigerbundes

Einleitung

Nachträglich installierte Ringe (meist kurz nachträgliche Ringe, nR) stellen immer eine Veränderung im Charakter eines Kletterweges dar. Zum einen wird ein zuverlässiger Sicherungspunkt geschaffen, was objektiv die Sicherung eines Kletterweges verbessert. Zum anderen wird der psychische Anspruch verändert, der einen Kletterweg oft erst ausmacht. Es geht darum, den Charakter eines Weges möglichst wenig zu verändern.

Prinzipiell gelten für die Positionierung nachträglicher Ringe die Sächsischen Kletterregeln, insbesondere die Aussagen zu Ringabständen, -anzahl, Einhängbarkeit und Berührung bestehender Wege. Alle Regelungen gelten analog auch für Ringversetzungen.

A – Kriterien für nachträglich installierte Ringe

Nachträgliche Ringe sollen nur dann installiert werden, wenn wenigstens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Wegfall einer natürlichen Sicherungsmöglichkeit:
Ist eine wesentliche natürliche Sicherungsmöglichkeit nicht mehr nutzbar oder ist deren Wegfall absehbar, so kann an dieser Stelle ein nR installiert werden.
2. Gefährlichkeit:
Klettern ist grundsätzlich gefährlich. Daher muss mit diesem Kriterium besonders sorgfältig umgegangen werden. Keinesfalls sollen die jeweils ungesichertsten Wege generell mit nachträglichen Ringen versehen werden. Nur wenn die Kletterstelle unvorhersehbar schwierig/brüchig und ungesichert ist, kann ein nR installiert werden. Ist ein Rückzug oder eine sonstige Flucht möglich, so spricht das gegen einen Ring. Die Vergabe eines Ausrufezeichens ist in jedem Falle zu prüfen. Die Charakterveränderung von Klassikern spielt hierbei eine besonders große Rolle.
3. Planung des Erstbegehers:
Der Erstbegeher hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Fertigstellung seiner Erstbegehung das Recht, nR zu installieren (§3.7 Kletterregeln).
4. Unterstützungsstellen (Baustellen):
Reichen an einer Unterstützungsstelle natürliche Sicherungsmöglichkeiten nicht aus, so kann ein nR installiert werden. Die nR-Position sollte ein freies Überklettern der Baustelle ermöglichen.
5. Nachholestellen:
Besteht zum Beispiel durch Seilreibung (Felsschonung) die Notwendigkeit nachzuholen, so kann ein nR installiert werden. Auch hier ist der Charakter des Weges besonders zu beachten.
6. Abzweige und Einmündungen:
An Abzweigen und Einmündungen kann ein nachträglicher Ring im bestehenden Kletterweg installiert werden, wenn der neue Ring keine Verbesserung der Sicherung des vorhandenen Weges darstellt oder der neue Ring den Charakter des Weges nicht wesentlich beeinträchtigt.

B – Geschäftsordnung der „Arbeitsgruppe nachträgliche Ringe“ (AGnR)

1. Die AG hat einen festen Mitgliederstamm. Neue Mitglieder nimmt die AG im Einvernehmen mit dem Vorstand für Bergsteigen auf. Der Leiter der Gruppe wird vom Vorstand ernannt. Über die Beratungen ist ein Protokoll zu führen.
Zu den Beratungen können Antragsteller und Erstbegeher der betroffenen Wege eingeladen werden. Stimmrecht haben jeweils nur die Mitglieder, die den Weg kennen und der Erstbegeher. Verfügt die AGnR nicht über eine genügende Anzahl von Mitgliedern, die den betreffenden Weg geklettert sind (z.B. besonders schwierige oder ausgesetzte Aufstiege), können auch andere Bergfreunde mit eigener Klettererfahrung zu diesem Weg mit abstimmen, sofern die AGnR diesem erweiterten Stimmrecht in den jeweiligen Einzelfällen vorab mehrheitlich zustimmt (Einladung beachten).

2. Anträge zur Installation nachträglicher Ringe oder zur Entfernung bereits installierter nR sind beim Leiter der Arbeitsgruppe schriftlich einzureichen. Sie sollen enthalten:
 - a) Antragsteller, Datum, ...
 - b) Gipfel, Wegname, genaue Ringposition
 - c) Skizze des Wegverlaufs mit vorhandenen Sicherungsmöglichkeiten sowie den Verläufen der relevanten Nachbarwege mit Angaben zu Ring- bzw. Wegabständen
 - d) Begründung mit Bezugnahme auf die Kriterien A 1. bis A 6.

Erfüllt ein Antrag bereits diese Anforderungen nicht, so kann er aus formalen Gründen zurückgewiesen werden.

3. Die AGnR begutachtet die Anträge, indem sie die Wege klettert, und erstellt „Normprotokolle“ über die Prüfungen. Sie berät über solche Anträge, von denen wenigstens drei Überprüfungsprotokolle vorliegen. Die Protokolle dienen einer möglichst objektiven Darstellung des Sachverhaltes vor Ort. Nur vollständige Protokolle werden bei Abwesenheit des Protokollanten als Stimme bei der Abstimmung herangezogen. Für die Bestätigung eines nR-Antrages müssen mindestens 2 Stimmen mehr für den nR als gegen den nR sein. Für die Ablehnung eines nR-Antrages reicht die einfache Mehrheit. Bei lediglich 3 Stimmen muss die Entscheidung für bzw. gegen den nR einstimmig ausfallen. Ergibt eine Abstimmung weder einen Beschluss noch eine Ablehnung, so wird er zurückgestellt und kann in einer späteren Sitzung erneut behandelt werden. Bei dreimaliger Zurückstellung nach einer Abstimmung wird der Antrag abgelehnt.
4. Die gefassten Beschlüsse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
5. Getroffene Entscheidungen können erst nach einer Frist von 5 Jahren neu zur Beratung eingereicht werden. Ausnahmen bilden Veränderungen natürlicher Sicherungsmöglichkeiten.
6. Gegen Entscheidungen der AGnR ist innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch beim Vorstand für Bergsteigen möglich. Der prüft anhand der Protokolle, ob die Entscheidung sachgerecht war.